

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsamt
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Gründungs-
Nr. 22

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 85.

Montag, 12. Februar 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 10 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Orten wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile 70 Pf., Zeitraumbesetzung und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachsetzungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Jede Zeile. Gestrichelter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Expedition oder der Vertriebsanstaltungen — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Wiederholung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Döcker & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Häsel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchte am 15. Februar 1917.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Januar 1917, Reichsgesetzblatt Seite 48, hat am 15. Februar 1917 eine Ausnahme der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer, sowie Hülsenfrüchte aller Art, mit Ausnahme von Weizen und Roggenmehl, stattgefunden.

Zur Ausführung dieser Erhebung wird gemäß der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 24. Januar 1917 — Nr. 21 der Sächs. Staatszeitung vom 26. Januar 1917 — folgendes bestimmt:

1) Die Aufnahme umfasst sämtliche landwirtschaftliche Betriebe, auch solche, die keine Vorräte an Brotgetreide, Gerste, Hafer, sowie Hülsenfrüchten mehr haben sollten.

2) Die Aufnahme haben nur die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe anzugeben, die nach § 6 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 782) das Recht als Selbstverwalter in Anspruch genommen haben.

Außerdem sind die Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten festzustellen, die von dem Kommunalverband an Bäcker, Konditoren, Mühlen und Händler sowie an Tierhalter abgegeben, aber am 15. Februar 1917 noch vorhanden sind, die diese Betriebe für den Kommunalverband in Gewahrsam haben.

3) Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Angabe der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder ihr Vertreter verpflichtet. Sie haben die Richtigkeit der gemachten Angaben durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen.

4) Die Aufnahme soll die Vorräte an den nachstehend aufgeführten Frucht- und Mehlarten erfassen, die sich mit Beginn des 15. Februar 1917 im Gewahrsam der zur Anzeige Verpflichteten befinden haben:

- Roggen, Weizen, Kernen (enthäufelter Speis, Dinkel, Fesen) allein oder mit anderem Getreide außer Gerste, Hafer gemischt;
- Roggen- und Weizenmehl (auch Dunsch), allein oder mit anderem Mehl gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotens und Schrotmehls;
- Gerste, gedroschen und ungedroschen;
- Hafer, sowie Wengstorn und Miscifucht, worin sich Hafer befindet, gedroschen und ungedroschen;
- Hülsenfrüchte aller Art (Erbsen, Bohnen, Linsen, einschließlich Ackerbohnen und Buschbohnen), mit Ausnahme von Weizen und Lupinen, sowie Gemenge (Hülsenfrüchte aller Art, untereinander oder mit Körnerfrüchten gemischt), gedroschen und ungedroschen.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schranken, Schiffsräumen und bergleichen lagern oder von Selbstverwaltern oder Kommunalverbänden an Trocknungsanstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden sind, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben und bei diesem festzustellen, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hat.

Die vorhandenen Vorräte sind für ungedroschenes Getreide und Hülsenfrüchte in Zentnern, für Mehl und gedroschenes Getreide und Hülsenfrüchte in Münden anzugeben.

Außerdem ist die Zahl der nach der Verordnung über Brotgetreide und Mehl im Selbstverwalterhand der Betriebsinhaber zu verlegenden Personen anzugeben.

Vorräte, die sich mit Beginn des 15. Februar 1917 auf dem Transport befinden, sind sofort nachträglich noch der Königl. Amtshauptmannschaft anzuzeigen.

- a) auf Vorräte, die im Eigentum des Reiches oder eines Bundesstaates, der Provinzverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
- b) auf Vorräte, die im Eigentum der Reichsgüterverwaltung m. b. G., der Zentralverkaufsgesellschaft m. b. G., der Reichsgraingesellschaft m. b. G. oder der Reichshilfsfruchtwerke m. b. G. stehen;
- c) auf das von der Reichsgüterverwaltung (Reichsfruchtwerke) zur Verfütterung freigegebene Brotgetreide und Mehl.

5) Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung derselben erfolgt in jedem Gemeindebezirk einschließlich der selbständigen Gutsbezirke durch die Gemeindebehörden.

Die Erhebung durch die Gemeindebehörden hat sich lediglich auf die landwirtschaftlichen Betriebe zu erstrecken.

Die in Punkt 1 Abs. 3 vorgeschriebene Feststellung der Vorräte von Bäckern, Konditoren und Händlern sowie Tierhaltern (mit Ausschluß der landwirtschaftlichen Betriebe) erfolgt durch den Kommunalverband mittels besonderer Formulare, das den Beteiligten unmittelbar zugehen wird.

Die Vorräte in den Mühlen sind, soweit sie zu dem landwirtschaftlichen Betriebe der Mühlen gehören, von den Gemeindebehörden, soweit sie für den Kommunalverband aufgefauft sind, durch den letzteren anzugeben. Der Kommunalverband wird in dieser Richtung unmittelbar besonders an die Mühlen verfügen.

Bäcker, Konditoren, Händler, Tierhalter oder Mühlen, die anzeigespflichtig sind, am 15. Februar 1917 aber noch kein Anzeigeformular zugestellt erhalten haben, haben dies sofort dem Kommunalverband anzuzeigen.

Für die Ausführung der Vorratserhebung durch die Gemeindebehörden sind Ortslisten (Formular I) zu verwenden, die den Gemeindebehörden rechtzeitig zugehen werden. Die der Ortsliste aufgedruckte Anweisung für die Verwendung dieses Formulars ist genau zu beachten.

6) Die Gemeindebehörden bez. die von diesen mit der Ausnahme beauftragten Personen haben die in den Gemeinden vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe aufzusuchen und in die Ortsliste (Formular I) die Namen der anzeigepflichtigen und deren Vorräte nach der vorgeschriebenen Gewichtsangabe einzutragen. Der anzeigepflichtige hat in Spalte 20 die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift zu bescheinigen.

Die Ortslisten sind nach Beendigung der Aufnahme durch die Gemeindebehörden aufzurechnen, abzuschließen und auf der 1. Seite mit der Bescheinigung, daß sämtliche zur Anzeige Verpflichteten ihre Anzeige erstattet haben zu versehen. Die so abgeschlossene und bescheinigte Ortsliste ist bis zum 18. Februar 1917 an den Kommunalverband abzuliefern.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 12. Februar 1917.

Neuaufführung. Wie in der Vespertag Probe gemeldet wird, fand die Neuaufführung von Swan Hedensbaum's „Volk in Waffen“ im Konzert des Vespertag Männerchors (Leitung: Hgl. Musikdirektor Gustav Wohlgemuth) harten Verlauf. Das „Veisjaer

Tageblatt“ rühmt die dem Gefühlswahl der eigenen Richtung entsprechende instrumentale Wirkung des Orchesterpartes, Dr. Walter Heumann in den „Veisjaer Nachrichten“ die noble Wagner-Nachfolge des Komponisten, die „Veisjaer Zeitung“ die glänzende Steigerung des Werkes, die „Veisjaer Allgemeine Zeitung“ das Verdienst Wohlgemuth's, beachtenswerte Schöpfungen jüngerer Komponisten aufgeführt zu haben. Ueber 3000 Personen füllten die Alberthalle. Se. Maj. der Königl. wohnte dem 1. Teile

des Konzertes bei. Unter den Zuhörern befanden sich u. a. Kultusminister Dr. Veg, Kreishauptmann v. Burgsdorf, Oberbürgermeister Dr. Dittich, Kommandierender General v. Schweink, Universitätsdirektor Dr. Stieba, Reichsgerichtspräsident Dr. v. Seckendorff. Das Konzert war die 50. der Wohltätigkeitsveranstaltungen des Veisjaer Männerchors, der als Reingewinn derselben über 30000 M. der Kriegsbilfe bisher überwiesen konnte. Das 44. Wohltätigkeitskonzert fand im August v. J. in Riesa statt.

7) Zweck Beschleunigung der Erhebung empfiehlt es sich, wenn die Inhaber der anzeigepflichtigen Betriebe die Feststellung der vorhandenen Vorräte, soweit möglich vorbereiten, damit den umfragenden Personen die erforderlichen Angaben sofort gemacht werden können.

8) Die anzeigepflichtigen Betriebe werden nach besonders auf die Außerordentliche Wichtigkeit der Erhebung auf den weiteren Gang der Lebensmittelversorgung mit der Aufforderung hingewiesen, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen zu machen. Es ist vaterländische Pflicht eines jeden einzelnen, die Angaben mit größter Genauigkeit zu bewirken, da nur dann der mit der Vorraterhebung verfolgte Zweck voll erreicht wird.

9) Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Durchführung oder die Richtigkeit der Geschäftspapiere oder -bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehn-tausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist nicht in der geforderten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Großenhain, am 10. Februar 1917.

Der Kommunalverband.
129 o F I I A.

Schäffpreise für Roggenmehl und Roggenbrot betr.

Für den Bezirk des Kommunalverbands Großenhain einschließlich der ver. Städte Großenhain und Riesa werden für den Verkauf von Roggenmehl und Roggenbrot mit Wirkung vom 16. Februar 1917 ab bis auf weiteres folgende Schäffpreise festgesetzt:

- für Roggenmehl im Großhandel 29 M. für den da bei Parzahlung frei Haus ausschließlich Saß,
- „ „ „ Kleinhandel 24 M. für das kg,
- „ „ „ Roggenbrot 30

In den Preisen für Weizenmehl im Groß- und Kleinhandel, sowie für Weißbrot wird nichts geändert.

Zwangsbehandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 M. bestraft.

Großenhain, am 12. Februar 1917.
190 o F I I A. Der Kommunalverband.

Sommergerste und Hafer zu Saat Zwecken.

Absatz 3 der Bekanntmachung vom 30. Januar laufenden Jahres wird dahin berichtigt, daß Vorbrude zu Gesuchen um Zulassung zum Handel mit Hafer und Sommergerste zu Saat Zwecken von

Carl Heymann's Verlag, Berlin W. 8, Mauerstraße 48/44 zu beziehen sind.

Großenhain, am 10. Februar 1917.
249 o F I I A. Der Kommunalverband.

Die Staats-Grundsteuer auf den 1. Termin 1917 ist nach 2 Pfa. für die Steuereinheit am 1. Februar fällig und bis längstens

zum 15. Februar 1917 an unsere Steuerkasse zu bezahlen.
Der Rat der Stadt Riesa, am 30. Januar 1917. Rr.

Wegen des noch bestehenden Mangels an Schulungsmaterial bleiben das Realprogymnasium mit Realstufe sowie die Volks- und Fortbildungsschulen zu Riesa noch geschlossen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. Februar 1917.

Bekanntmachung.

die Vornahme einer Erhebung der Vorräte an Brotgetreide, und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchte am 15. Februar 1917 im Bezirk der Stadt Riesa betr.

1. Unter Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung des Kommunalverbandes der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain vom 10. Februar 1917 weisen wir hierdurch die meldepflichtigen Bewohner unserer Stadt auf die Wichtigkeit der Bestandserhebung für den weiteren Gang der Lebensmittelversorgung hin. Die geforderten Angaben über die vorhandenen Bestände sind mit größter Genauigkeit zu machen, da nur dann der mit der Vorratserhebung verfolgte Zweck voll erreicht wird.

2. Soweit die Vorratserhebung durch den unterzeichneten Stadtrat in den landwirtschaftlichen Betrieben zu erfolgen hat, werden die Feststellungen durch unsere Schutzmannschaft vorgenommen werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. Februar 1917. Snd.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Für unsere Gemeinde- und Sparkasse wird für 1. März oder sofort ein im Rassenwesen gut vorgebildeter Beamter (auch Dame) für die Dauer des Krieges gesucht. Bewerbungen werden mit Angabe der Gehaltsansprüche bis 20. Februar 1917 erbeten.

Gröba (Elbe), am 10. Februar 1917. Der Gemeinderat.

Anzeigen für das „Riesaer Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätestens vormittags 10 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.
Die Geschäftsstelle.